

Ralf Wieland

Präsident
des Abgeordnetenhauses von Berlin

vertraulich/verschlossen

An den Vorsitzenden
des Ausschusses für Verfassungs-
und Rechtsangelegenheiten, Geschäftsordnung,
Verbraucherschutz, Antidiskriminierung,

Herrn Abg. Holger Krestel
– im Hause –

Berlin, den 27. Januar 2020

Beteiligung des für die Verfassung zuständigen Ausschusses an verfassungsgerichtlichen Verfahren gemäß § 44 Abs. 2 GO Abghs, hier:

Verfassungsbeschwerden

1. VerFGH 185/17 und
2. VerFGH 25/18 –

gegen den zweiten Meldedatenabgleich im Gesetz zum Neunzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag i. V. m. Art. 4 Nr. 8 des Neunzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrages i. V. m. § 14 Abs. 9a des Rundfunkbeitragsstaatsvertrages

Sehr geehrter Herr Krestel,

bei dem Verfassungsgerichtshof sind die o. g. Verfassungsbeschwerden anhängig gemacht worden. Die Beschwerdeführer wenden sich im Wesentlichen gegen den zweiten Meldedatenabgleich im Neunzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag (Art. 4 Nr. 8 des Neunzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrages i. V. m. § 14 Abs. 9a des Rundfunkbeitragsstaatsvertrages). Der Beschwerdeführer zu 2 wertet darüber hinaus u. a. die Internetauftritte der Rundfunkanstalten als eine Überschreitung des öffentlich-rechtlichen Rundfunkauftrages.

Die Beschwerdeführer sehen sich unter anderem in ihren Grundrechten auf Gleichbehandlung (Art. 10 Abs. 1 der Verfassung von Berlin - VvB -), auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 33 VvB) sowie auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 28 Abs. 2 Satz 1 VvB) verletzt.

Die Regelungen des Neunzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrages sind von den Staats- und Senatskanzleien ausgehandelt worden. Das Abgeordnetenhaus hat zwar das Zustimmungsgesetz zu dem Staatsvertrag verabschiedet; an den einzelnen Bestimmungen des Vertrages konnte es aber nichts ändern, da das Parlament die von der Regierung ausgehandelten Staatsverträge nur im Ganzen annehmen oder ablehnen kann (vgl. Art. 50 Abs. 1 Satz 3 VvB, § 33 Abs. 5 GO Abghs). Ich beabsichtige deshalb, von einer eigenen Stellungnahme abzusehen. Dies entspricht der bisher geübten Praxis bei Staatsverträgen. Im letzten vergleichbaren Fall aus dem Jahr 2017 ist – mit Zustimmung des Rechtsausschusses – ebenso verfahren worden. Damals ging es um beim Bundesverfassungsgericht eingereichte Verfassungsbeschwerden gegen den Rundfunkbeitragsstaatsvertrag vom 15. Dezember 2010.

Gemäß § 44 Abs. 2 GO Abghs ist bei verfassungsgerichtlichen Verfahren, an denen das Abgeordnetenhaus beteiligt ist, die Anhörung des für die Verfassung zuständigen Ausschusses vorgesehen. Daher gebe ich dem Rechtsausschuss Gelegenheit zur Äußerung und bitte Sie, mich über das Ergebnis zu informieren.

Zur Unterrichtung des Ausschusses sind Kopien des gerichtlichen Übersendungsschreibens sowie der Anfangsseiten der zwei Beschwerdeschriften beigelegt, aus denen sich der jeweilige Streitgegenstand ergibt. Wegen ihres erheblichen Umfangs wird von der Übermittlung der vollständigen Beschwerdeschriften abgesehen. Auf Wunsch können diese jedoch in der Geschäftsstelle des Wissenschaftlichen Parlamentsdienstes eingesehen werden.

Mit freundlichen Grüßen

